

## Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2025** findet die  
**Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,  
Wahl des Rates und Wahl der Bezirksvertretungen  
der Stadt Bielefeld**

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Wahlen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen werden zusammen durchgeführt.
3. Die Stadt Bielefeld ist in 33 Wahlbezirke mit 184 allgemeinen Stimmbezirken eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09. August 2025 bis 16. August 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk, der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Stimmbezirke werden durch eine vierstellige Zahl gekennzeichnet. Dabei bezeichnet die letzte Ziffer den Stimmbezirk selbst, die drei ersten Ziffern bezeichnen den Wahlbezirk, zu dem dieser Stimmbezirk gehört. Die Stimmbezirke verteilen sich auf die Stadtbezirke wie folgt:

Stimmbezirk	Stadtbezirk
001.1 - 008.5	Mitte
009.1 - 012.5	Schildesche
013.1 - 013.7	Gadderbaum
014.1 - 017.5	Brackwede
018.1 - 019.7	Dornberg
020.1 - 021.6	Jöllennebeck
022.1 - 026.5	Heepen
027.1 - 029.6	Stieghorst
030.1 - 031.5	Sennestadt
032.1 - 033.6	Senne

Die Abgrenzung der Stimmbezirke sowie ihre Verteilung auf die Stadtbezirke und Wahlbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlteam, Auf der Großen Heide 11, 2. Etage, eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14.00 Uhr im Carl-Severing-Berufskolleg für Metall und Elektrotechnik, Hermann-Delius-Str. 4, 33607 Bielefeld, sowie im Carl-Severing-Berufskolleg für Handwerk und Technik, Heeper Str. 85, 33607 Bielefeld, zusammen.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitführen und haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann. Falls die Wahlbenachrichtigung abhandengekommen ist, kann die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte ihr/sein Wahlrecht auch ausüben, wenn sie/er sich ausweist.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters besteht aus gelbem, die Stimmzettel für die Ratswahl aus grünem und die Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahlen aus rotem Papier.

Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die/Der Wähler/in hat für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bezirksvertretungen jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer für

- a) die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser; bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ist, sofern vorhanden, ein Kennwort angegeben;
- b) die Wahl des Rates die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Reserveliste; bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ist, sofern vorhanden, ein Kennwort angegeben;
- c) die Wahl der Bezirksvertretungen die Bezeichnung der Parteien oder Wählergruppen, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und die Namen der ersten drei Bewerber/innen der jeweils zugelassenen Wahlvorschläge.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der Wählerin/des Wählers ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte, die einen von der Stadt Bielefeld erteilten Wahlschein haben, können an den Kommunalwahlen
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlbezirks oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bielefeld amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlteam der Stadt Bielefeld, Auf der Großen Heide 11, 2. Etage oder bei einem Bezirksamt abgegeben werden, oder in den Tag- und Nachtbriefkasten des Neuen Rathauses (neben dem Eingang 1) eingeworfen werden.
9. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bielefeld, den 19.08.2025

Clausen  
Oberbürgermeister